



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtagspräsident

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.11.2022
Zu Ltg.-2220-1/F-1-2022
Ausschuss

GS7-ALL-12/1406-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs7@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16120 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Filip Deimel

14760

22. November 2022

Betrifft

Resolution betreffend „Sonderförderung für Rettungsorganisationen und mobile Dienste - Rettungseinsätze, Krankentransporte, Hauskrankenpflege und Jugendarbeit müssen stattfinden können“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 25. Juli 2022, Ltg.-2200-1/F-1-2022 wurde der Landtagsbeschluss gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Gruppe Gesundheit und Soziales zur Vollziehung zugeteilt.

Dieser Resolutionsantrag wurde am 28. Juli 2022 an die Bundesregierung, z.H. des Bundeskanzleramtes, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gerichtet, alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nahm mit Schreiben vom 01. Oktober 2022, Geschäftszahl: 2022-0.642.863, wie folgt Stellung:

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28. Juli 2022, GS7-ALL-12/1406-2022, an das Bundeskanzleramt betreffend den Resolutionsantrag betreffend Sonderförderung für

Rettungsorganisationen und mobile Dienste nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: BMSGPK) wie folgt Stellung:

Das Rettungswesen ist ausdrücklich von der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes ausgenommen und dem alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder zugewiesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG). Da die Zuständigkeit dafür folglich bei den Ländern zu verorten ist, kann dem in der vorliegenden Resolution zum Ausdruck gebrachten Anliegen zur Schaffung einer Sonderförderung für die Trägerorganisationen der Rettungsdienste aus dem Zuständigkeitsbereich des BMSGPK nicht nähergetreten werden.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass durch die gesetzliche Krankenversicherung für „gehunfähig erkrankte“ Versicherte Transportkosten übernommen werden. Gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der Übernahme von Transportkosten um eine „akzessorische Leistung“ handelt, kann diese durch die gesetzliche Krankenversicherung jedoch nur dann erfolgen, wenn der Transport im Zusammenhang mit Krankenversicherungsleistungen steht (Inanspruchnahme ärztlicher bzw. zahnärztlicher Hilfe nach den §§ 135 Abs. 5 und 153 Abs. 5 ASVG; Inanspruchnahme von Anstaltspflege nach § 144 Abs. 5 ASVG, körpergerechte Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln nach § 154 Abs. 4 ASVG; Erbringung medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation nach § 154a Abs. 2 ASVG). Die hierfür maßgeblichen Tarife werden zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Leistungsanbieter:innen ausverhandelt und finden in einem zwischen diesen Vertragsparteien abzuschließenden privatrechtlichen Vertrag ihren Niederschlag. Eine Einflussnahme des BMSGPK auf derartige Verträge ist nicht vorgesehen.

Bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung zudem auch die im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege anfallenden Kosten für medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen (§ 151 ASVG). Auch hier fällt die Vereinbarung der für die genannten Leistungen gebührenden Tarife oder auch jene einer pauschalen Abgeltung an Hauskrankenpflege erbringende Organisationen in den (privatrechtlichen) Vertragspartnerbereich und somit aus Sicht der Kostenübernahme in die alleinige Ingerenz der Krankenversicherungsträger.

Sachleistungen in der Langzeitpflege wie die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb von sozialen Diensten, so auch mobiler Dienste wie die Hauskrankenpflege, sind verfassungsrechtlich ebenfalls in der Kompetenz der Länder verortet. Obschon die Belastung der mobilen Dienste als nachvollziehbar gesehen wird, obliegen die im jeweiligen Land vereinbarten Berechnungsmethoden mit den Trägern und die Berücksichtigung von abweichenden Entwicklungen den jeweiligen Vertragsparteien – somit dem Land und den Trägern selbst. Der Bund ist in derartige Vereinbarungen nicht einbezogen, weshalb ihm ein Eingreifen in diese nicht zukommt.

Im Bereich der Langzeitpflege werden vom Bund zahlreiche Zweckzuschüsse zur finanziellen Unterstützung der Länder im Bereich der Langzeitpflege gewährt, wie z.B. durch den Pflegefonds, im Rahmen des Verbots des Pflegeregresses oder durch den Hospiz- und Palliativfonds. Die Bereitstellung und Vollziehung erfolgt jeweils im Einvernehmen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit dem Bundesminister für Finanzen. Insbesondere durch die Mittel des Pflegefonds – der für den Zeitraum 2011 bis 2023 mit insgesamt 4.140,6 Mio. Euro dotiert ist – werden die Länder zur Abdeckung der wachsenden Kosten im Bereich des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes und dessen Sicherung, Aus- und Aufbau finanziell unterstützt. So die Frage im Raum steht, bei den Leistungsangeboten zu sparen, darf auf eben jenen Zweck des Pflegefonds hingewiesen werden, der dessen Sicherung zum Zweck erhebt und dabei auch den Grundsatz der Vorrangigkeit der nicht-stationären Versorgung normiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten. “

NÖ Landesregierung

Mag.a Christiane T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin

Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g
Landesrätin

